

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 127 (2001)
Heft: 12: Natürlich wohnen

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Architekt – Titel ohne Schutz und Regel?

Gebautes wird gelobt, Gebautes wird kritisiert. Bauten werden benutzt, geschützt und verändert. Bauen ist öffentlich, jeder hat dazu seine Meinung, findet Bauen entweder gut und richtig, weil zukunftsbezogen, oder eben schlecht und schädlich, weil mit Veränderung verbunden. Einig ist man sich bloss über die schon fast banal wirkende Aussage: Das Gebaute hat Einfluss auf unsere Um- und Mitwelt. Kurzum: Bauen verpflichtet.

Wer sich in der Schweiz Architekt nennen will, kann das tun. Die Berufsbezeichnung Architekt allein ist nämlich kein geschützter Titel, dies ganz im Gegensatz zu andern Berufsgruppen, beispielsweise jene der Rechtsanwälte, Notare und Ärzte. Hier setzt das Architektengesetz an, das nun entworfen ist und im Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) diskutiert und geprüft wird. Die entsprechende parlamentarische Initiative von Nationalrat Remo Galli liegt vor. Die generelle Deregulierung sowie die starke Erweiterung und Öffnung des Marktes erfordern dringend minimale Regeln. Damit sollen auch in der Schweiz Ausbildung und Kompetenz der Architekten – gleichzeitig auch die Berufsbezeichnung «Architekt» – definiert werden. Dies vor allem auch für jene Personen, die im Ausland ihre Ausbildung absolviert oder ihr Diplom erworben haben. Umgekehrt ist auch das Verhältnis von Schweizer Architekten gegenüber den Abkommen der EU und des Gatt zu klären. Denn die Personenfreizügigkeit innerhalb der EU-Staaten gilt auch für den Architektenberuf.

Das Ziel ist es vor allem, die Rechtsunsicherheit im Erbringen von Architekten-Dienstleistungen zu beseitigen und gleichzeitig eine anerkannte Berufsbezeichnung für Architekten zu schaffen. Es handelt sich dabei um ein erstmaliges Gesetz auf dieser Ebene, denn vordem hat keine derartige Regelung bestanden – dies ganz im Gegensatz zu den umliegenden Ländern. Dieses Gesetz will zudem die Freizügigkeit der Architektinnen und Architekten innerhalb der Schweiz – zwischen den verschiedenen Kantonen also – gewährleisten. Unnötige Hürden sind abzubauen – in unserem Land selber und auch gegenüber dem Ausland.

Angeregt wird der Erwerb, die Anerkennung und Verwendung der Berufsbezeichnung «Architekt REG A». Weiter soll dieses Gesetz die Grundsätze festlegen, die für die Ausübung des Architektenberufs in der Schweiz gelten sollen. Ein Studium mit Abschluss auf universitärer Ebene und künftig auch an einer Fachhochschule wird dabei vorausgesetzt. Das vom Bundesrat in Zusammenhang mit den bilateralen Verträgen eingesetzte Expertengremium hat zum «Studiengang in Architektur an den Fachhochschulen» Vorschläge unterbreitet. Wenn diese akzeptiert und in Kraft gesetzt werden, dauert das entsprechende Studium jeweils fünf Jahre, verbunden mit einer Berufspraxis von zwei bis drei Jahren. Fachleute ohne entsprechenden Studienabschluss sollen nach längerer erfolgreicher Praxis und aufgrund einer Prüfung diesen Registereintrag ebenfalls erlangen können.

Nun wäre es unrealistisch und vermessen zu glauben, die Qualität des Gebauten werde sich nach Einführung eines solchen Gesetzes rapide zum Bessern wenden. Das kann ja auch nicht das Ziel sein und das meint der Gesetzgeber damit auch nicht. Allerdings: Wenn damit längerfristig das Qualitätsniveau des Gebauten angehoben würde, dann ist dies ein erfreulicher Nebeneffekt. In erster Linie geht es aber darum, für die Auftraggeber von Planerleistungen und für Bauten – und damit auch für die anstehenden Architekturleistungen – Transparenz, Kompetenz und Qualität zu fördern.

Mark Burkhard, Klaus Fischli

7 Wettbewerbsverfahren – Teil 2

Erste Erfahrungen mit dem neuen Instrument Gesamtleistungswettbewerb

Carole Enz

12 Zurück in die Zukunft

Interview mit Hermann Blumer über sein futuristisches Hauskonzept

Andres Beck

19 Nachbarn seit Urzeiten

Bauvorhaben und Sanierungen betreffen auch Fledermäuse